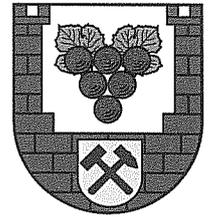


# Burgenlandkreis

## Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

### gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Anhalt Süd

über Verbandsgemeinde Wethautal

Corseburger Weg 11

06721 Osterfeld

### vorab per Fax

Ihre Zeichen

Dezernat/Amt:

Dez. I/ Kommunalaufsicht

Sachbearbeitung:

Frau Runge

Tel. -Durchwahl:

03445/ 73-1726

Fax -Nr.

03445/ 73-1732

e- Mail:

Runge.Doris@blk.de

Zi.-Nr.:

2208

Dienststätte:

Schönburger Straße 41

06618 Naumburg (Saale)

Datum

20.05.2011

VerbGem. Wethautal				
24. Mai 2011				
VBM	BM	10	11	
20	21	28	32	60
Vermerk:				

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

151103/H/54.013

## **Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 07.10.1993 (GVBl. LSA S.768) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 568), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698 i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 BGBl. I S. 102) sowie der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. Teil I S. 686) jeweils in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

### **Verfügung :**

1. Auf der gesetzlichen Grundlage des § 138 GO LSA setze ich das Ergebnis des Bürgerentscheides vom 15.08.2010 sowie der Genehmigung des Burgenlandkreises zur Änderung des Namens der Gemeinde „Anhalt Süd“ in „Meineweh“ vom 11.10.2010 und meiner Verfügung (Akz.: 151103/H/54.013) vom 13.04.2011 hinsichtlich der Anordnung zur Änderung der derzeit gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd um und ersetze den Beschluss des Gemeinderates zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd gemäß der in der Anlage 1 beigefügten Fassung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.

Haus-/Lieferanschrift:  
Burgenlandkreis  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg

Bankverbindungen:  
Sparkasse Burgenlandkreis  
Bankleitzahl: 800 530 00  
Konto-Nr.: 312 000 027 1

Steuer-Nr.: 119/149/03833

Kontakt:  
Telefon: (03445) 73-0  
Telefax: (03445) 73-1199  
e-Mail: burgenlandkreis@blk.de  
Internet: www.burgenlandkreis.de

Einer gesonderte Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 GO LSA bedarf es in diesem Fall nicht.

2. Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd ist in der in der Anlage 1 beigefügten Fassung öffentlich bekanntzumachen. Der Nachweis für die öffentliche Bekanntmachung ist der Kommunalaufsicht bis spätestens **01.07.2011** vorzulegen.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

### **Begründung:**

#### *1. Sachverhaltsdarstellung*

Die Gemeinde Anhalt Süd wurde im Rahmen der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform zum 01.01.2010 aus den ehemaligen Gemeinden Meineweh, Pretzsch und Unterkaka gebildet.

In Vorbereitung der Beschlussfassung zum Gebietsänderungsvertrag gab es in den an der Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinden viele Diskussionen um den Namen der neuen Gemeinde. Dies war u. a. einer der Gründe, sich für einen „neutralen“ Gemeindennamen zu entscheiden.

Im Ergebnis der Beratungen einigten sich die Vertragspartner auf den Gemeindennamen „Anhalt Süd“.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde erteilte am 05.02.2009 die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde „Anhalt Süd“. Die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 20.02.2009.

Zum Namen der Gemeinde, der überwiegend einen historischen oder geografischen Bezug zu dieser haben und die jeweilige Gemeinde zweifelsfrei identifizieren soll, entstanden im Nachhinein seitens des Gemeinderates Bedenken, ob der gewählte Gemeindename „Anhalt Süd“ auf Grund der geografischen Lage und der Historie wirklich typisch und unverwechselbar für die Gemeinde ist.

Diese Tatsache veranlasste den neu gebildeten Gemeinderat, in seiner Sitzung vom 19.01.2010 unter TOP 15 den Beschluss (Vorlage- Nr. 013/10-14/0014) zu fassen, den Gemeindennamen zu ändern und die dazu gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 GO LSA erforderliche Anhörung der betroffenen Bürger in Form der Auslegung von Unterschriftslisten in der Zeit vom 08.02.2010 – 23.02.2010 durchzuführen.

Bei dieser Form der Anhörung wurde den Bürgern der Gemeinde die Möglichkeit gegeben, sich mittels Unterschrift für einen der Namensvorschläge – Meineweh, Pretzsch oder Unterkaka zu entscheiden.

Die Auswertung der Unterschriftslisten ergab, dass von den insgesamt 962 Anhörungsberechtigten an der Anhörung 711 Bürger teilgenommen hatten.

Von den 698 abgegebenen gültigen Unterschriften entfielen 376 Unterschriften auf den Namensvorschlag „Meineweh“, für den Namensvorschlag „Pretzsch“ wurden 114 Unterschriften und für den Namensvorschlag „Unterkaka“ 208 Unterschriften abgegeben.

Das erreichte Ergebnis der Bürgeranhörung hat jedoch für die Entscheidung des Gemeinderates, der hinsichtlich der Bestimmung des Gemeindennamens gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 14 GO LSA ausschließlich zuständig ist, keinen bindenden Charakter.

In der ordnungsgemäß durchgeführten Sitzung vom 02.03.2010 entschieden sich die Mitglieder des Gemeinderates daher nicht für den Gemeindennamen „Meineweh“ sondern für den Gemeindennamen „Unterkaka“.

Im „Heimatspiegel“ Nr. 10/2010 vom 12.05.2010 erfolgte die Veröffentlichung des am 02.03.2010 gefassten Beschlusses über die Änderung des Gemeindennamens.

Auf Grund dieser Veröffentlichung und der Tatsache, dass bei der Namensfindung der Bürgerwille keine Berücksichtigung fand, wurde hinsichtlich der Änderung des Gemeindennamens ein Bürgerbegehren nach § 25 GO LSA sowie die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragt.

Die Prüfung des am 17.05.2010 eingereichten Bürgerbegehrens ergab, dass dieses fristgemäß eingereicht wurde und die im § 25 Abs. 2 GO LSA genannten Anforderungen erfüllte.

Der erforderliche Beschluss (Beschluss Nr. 013/10-14/0035) zur Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und der damit gesetzlich vorgeschriebenen Durchführung eines Bürgerentscheides mit der Fragestellung: „Soll der Gemeindename der jetzigen Gemeinde „Anhalt Süd“ zukünftig „Meineweh“ sein? ja/ nein“ wurde mit der erforderlichen Stimmenmehrheit in der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2010 gefasst.

Als Termin für den Bürgerentscheid wurde Sonntag, der 15.08.2010 festgelegt.

An dem am 15.08.2010 durchgeführten Bürgerentscheid nahmen 646 der insgesamt zu diesem Zeitpunkt 958 Abstimmungsberechtigten teil.

Die Auszählung der Stimmen ergab, dass sich 35,59 % der stimmberechtigten Bürger der Gemeinde für den Gemeinamen „Meineweh“ entschieden hatten.

Auf Grund des Abstimmungsergebnisses erfüllte der Bürgerentscheid die Tatbestandsmerkmale des § 26 Abs. 4 Satz 1 GO LSA und erlangte die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderates, der die Grundlage für die Beantragung der Änderung des Gemeinamens im Sinne des § 12 Abs. 2 GO LSA bildete.

Gemäß § 12 Abs. 2 GO LSA wurde mit Bescheid vom 11.10.2010 durch den Burgenlandkreis dem Antrag der Gemeinde Anhalt Süd zur Änderung des Gemeinamens „Anhalt Süd“ in zukünftig „Meineweh“ entsprochen.

Vom möglichen Rechtsmittel wurde seitens der Gemeinde kein Gebrauch gemacht, sodass nach Ablauf der Widerspruchsfrist der Bescheid des Burgenlandkreises bestandskräftig wurde.

Zeitgleich mit der Entscheidung zur Änderung des Gemeinamens erfolgte seitens der Kommunalaufsicht an den Bürgermeister der Hinweis, dass in Folge der Umsetzung der genehmigten Änderung des Gemeinamens auch die Änderung der Hauptsatzung sowie des Dienstsiegels und des Kopfbogens der Gemeinde zu erfolgen hat.

Nach ordnungsgemäßer Vorbereitung und Einladung sollte in der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2010 über die erforderliche Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd beraten und entschieden werden.

Das erreichte Abstimmungsergebnis entsprach jedoch nicht den gem. § 7 Abs. 2 GO LSA vom Gesetzgeber festgelegten Voraussetzungen, wonach die Hauptsatzung mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates zu beschließen ist. Die Änderung der Hauptsatzung erfolgt im gleichen Verfahren (§ 7 Abs. 2 S. 3 GO LSA).

Mangels der erforderlichen Mehrheit erfolgte damit keine Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd.

Auf Grund der Tatsache, dass es zum Abschluss des gesamten Verfahrens der Änderung des Gemeinamens einer ordnungsgemäß beschlossenen, von der Kommunalaufsicht genehmigten und ordnungsgemäß bekannt gemachten und damit in Kraft getretenen 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde bedarf und der Bürgermeister der Gemeinde Anhalt Süd der in § 62 Abs. 3 Satz 1 GO LSA auferlegten Pflicht des

Widerspruchs gegen einen gesetzeswidrigen Beschluss nicht nachgekommen ist, machte die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Wethautal von der in § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen –Anhalt (Verbandsgemeindegesetz – VerbGemG) vom 14.02.2008, in der derzeit gültigen Fassung auferlegten Pflicht des Widerspruchs gegen einen gesetzeswidrigen Beschluss des Gemeinderates einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Gebrauch und legte fristgemäß Widerspruch gegen den Beschluss Nr. 013/ 10-14 0070 vom 25.11.2010 ein.

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Anhalt Süd vom 25.01.2011 wurde unter TOP 6 seitens des Gemeinderates über den eingereichten Widerspruch der Verbandsgemeindebürgermeisterin beraten und diesem stattgegeben.

Folglich musste der Gemeinderat der Gemeinde Anhalt Süd erneut über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd beraten und entscheiden. Auch nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.01.2011 nicht die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit zur Verabschiedung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd erreicht.

In Anwendung der gesetzlichen Regelungen des § 9 Abs. 5 Satz 3 VerbGemG LSA erfolgte seitens der Verbandsgemeindebürgermeisterin der erneute Widerspruch gegen den vom Gemeinderat der Gemeinde Anhalt Süd gefassten Beschluss Nr. 013/ 10-14/ 0079.

Gleichzeitig war damit gem. § 9 Abs. 5, Satz 3, 2. Halbsatz VerbGemG auch die Entscheidung der Kommunalaufsicht einzuholen.

Die Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 9 Abs. 5 VerbGemG erfolgte mit Posteingang beim Burgenlandkreis am 08.02.2011.

Auf Grund des Prüfergebnisses der vorgelegten Akten erfolgte auf der gesetzlichen Grundlage des § 137 GO LSA mit Verfügung vom 13.04.2011 (AKZ.: 151103/H/ 54.013) die Anordnung, bis zum 16.05.2011 die erforderliche 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd vorzunehmen und der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Gemeinde ist innerhalb der festgelegten Frist einerseits dieser Anordnung nicht nachgekommen, andererseits hat sie aber auch nicht vom möglichen Rechtsmittel Gebrauch gemacht.

## **II. rechtliche Würdigung**

zu 1.):

Erfüllt die Gemeinde eine ihr gesetzlich obliegende Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 137 GO LSA anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt. Kommt die Gemeinde dieser Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde in der festgelegten Frist nicht nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 138 GO LSA die angeordnete Maßnahme anstelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

Für die Gemeinde Anhalt Süd ist der Burgenlandkreis zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 134 Abs. 1 GO LSA.

Mit den Regelungen des § 133 Abs. 2 GO LSA erlegt der Gesetzgeber der Kommunalaufsicht die Pflicht auf, in den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden sicherzustellen, dass die Verwaltung der Gemeinden im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Folge dessen ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 138 i.V.m. § 134 Abs. 1 GO LSA der Burgenlandkreis für die Ersatzvornahme zuständig.

Mit der Verfügung vom 13.04.2011 wurde der Gemeinde Anhalt Süd angeordnet, das Ergebnis des Bürgerentscheides vom 15.08.2010 sowie die Genehmigung des Burgenlandkreises zur Änderung des Namens der Gemeinde „Anhalt Süd“ in „Meineweh“ vom 11.10.2010 mittels Änderung der derzeit gültigen Hauptsatzung umzusetzen und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd bis zum 16.05.2011 zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Auf Grund des Vorliegens des öffentlichen Interesses erfolgte gleichzeitig die Anordnung der sofortigen Vollziehung der am 13.04.2011 ergangenen Verfügung.

Die Verfügung vom 13.04.2011 begründete sich wie folgt:

Gemäß § 12 Abs 1 GO LSA führen Gemeinden einen amtlich verliehenen Namen, der in aller Regel einen historischen oder geografischen Ursprung hat. Der Gemeindename dient der Identifizierung der Gemeinde, gehört zu deren Persönlichkeitsrechten und ist Bestandteil des Schutzbereichs der Selbstverwaltungsgarantie.

Auf Antrag der Gemeinde kann der Landkreis den Gemeindennamen auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 1 GO LSA ändern. Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Anhalt Süd Gebrauch gemacht und auf der Grundlage eines erfolgreichen Bürgerbegehrens mit anschließendem Bürgerentscheid, der in Folge des erreichten Ergebnisses die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses entfaltet, am 17.08.2010 die Änderung des Gemeindennamens beantragt.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Bürgerentscheides wurde durch den Gemeindevwahlausschuss, dessen Vorsitzender der Bürgermeister der Gemeinde Anhalt Süd selbst war, am 15.08.2011 bestätigt.

Mit Bescheid vom 11.10.2010 wurde seitens des Burgenlandkreises dem Antrag der Gemeinde entsprochen und die Genehmigung zur Änderung des Gemeindennamens „Anhalt Süd“ in zukünftig „Meineweh“ erteilt.

Auf Grund der außerordentlichen Bedeutung des Gemeindennamens ist dieser in der nach § 7 Abs. 1 GO LSA von jeder Gemeinde zu erlassenden Hauptsatzung enthalten.

In Umsetzung der Änderung des Gemeindennamens bedarf es daher der Anpassung der am 19.01.2010 vom Gemeinderat beschlossenen Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd.

Erst mit Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung ist die Namensänderung abschließend vollzogen.

Die Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Hauptsatzung war für den 25.11.2010 vorgesehen.

Wie bereits der Sachverhaltsdarstellung zu entnehmen ist, kam es trotz zweimaliger Beratung und Beschlussfassung auf Grund des jeweils erreichten Abstimmungsergebnisses zu keiner Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd, was jeweils den fristgemäß eingelegten Widerspruch der Verbandsgemeindebürgermeisterin im Sinne des § 9 Abs. 5 VerbGemG und der damit verbundenen Entscheidung durch die Kommunalaufsicht zur Folge hatte.

Anhand der am 22.02.2011 eingegangenen Sitzungsunterlagen für die Gemeinderatssitzungen vom 25.11.2010 und 25.01.2011 wurde festgestellt, dass der Gemeinderat zu beiden Sitzungen beschlussfähig war.

Trotz zweimaliger Beratung und Beschlussfassung ist es nicht zum Erlass der notwendigen Änderung der derzeit gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd gekommen, da die jeweilige Beschlussfassung nicht die nach § 7 Abs. 2 GO LSA gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit der Mitglieder der Gemeinderates erreicht hat. Somit wurde bis zum heutigen

Zeitpunkt weder der erfolgreiche Bürgerentscheid noch der bestandskräftige Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde zur Änderung des Gemeindennamens vollzogen.

Die Gemeinde ist damit ihrer gesetzlichen Pflicht, infolge der Namensänderung auch die Hauptsatzung zu ändern, nicht nachgekommen.

Dieses Verhalten der Gemeinde Anhalt Süd rechtfertigte die Ausübung des in § 137 GO LSA normierten Anordnungsrechts durch die Kommunalaufsichtsbehörde, die entsprechend § 133 Abs. 3 GO LSA sicherzustellen hat, dass die Verwaltung der Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen erfolgt.

Mit Verfügung vom 13.04.2011 (Akz.: 151103/H/ 54.013) wurde die Gemeinde Anhalt Süd über diese Rechtsverletzung in Kenntnis gesetzt. Seitens der Kommunalaufsicht erfolgte die Anordnung binnen einer angemessenen Frist den rechtmäßigen Zustand hinsichtlich der erforderlichen Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd herzustellen.

Zum Inkrafttreten der Änderungssatzung zur Hauptsatzung bedarf es gemäß § 6 Abs. 2 und 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 GO LSA der Genehmigung der Kommunalaufsicht sowie der öffentlichen Bekanntmachung.

Des Weiteren wurde die Gemeinde mit o.g. Verfügung über die zu erwartenden kommunalaufsichtlichen Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung der am 13.04.2011 ergangenen Anordnung informiert.

Im Falle der Nichterfüllung der Anordnung wurde der Gemeinde die Ersatzvornahme nach § 138 GO LSA in Form des Erlasses der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd angedroht.

Kommt die Gemeinde einer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde nach den §§ 135 bis 137 GO LSA nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

Nach derzeitiger Aktenlage ist die Gemeinde Anhalt Süd der Anordnung der Kommunalaufsicht vom 13.04.2011 bis zum gesetzten Termin, hierbei der 16.05.2011, nicht nachgekommen die auf Grund der Änderung des Gemeindennamens erforderlich Änderung der derzeit gültigen Hauptsatzung der Gemeinde nicht vorgenommen.

Damit sind die Voraussetzungen des § 138 GO LSA zur Ersatzvornahme durch die Kommunalaufsicht erfüllt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ersetzt vorliegend den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Anhalt Süd zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 GO LSA mit dem Inhalt der als Anlage 1 beigefügten 1. Änderungssatzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verfügung.

Der § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) i. V. m. § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung regelt das Ermessen der Behörde.

Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

Die Ermessensentscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 138 GO LSA begründet sich im vorliegenden Rechtsverstoß der Nichtumsetzung der Anordnungsverfügung vom 13.04.2011 aufgrund des Rechtsverstoßes gegen § 12 Abs. 2 GO LSA i. V. m. § 7 GO LSA.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat entsprechend § 133 Abs. 3 GO LSA sicherzustellen, dass die Verwaltung der Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen erfolgt. Ob und inwieweit die Kommunalaufsichtsbehörde gegen Gesetzesverletzungen mit den förmlichen Mitteln der Kommunalaufsicht einschreitet, unterliegt ihrem Ermessen. Die Aufsichtsbehörde ist zu einem Eingreifen berechtigt, aber grundsätzlich nicht verpflichtet.

Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob im öffentlichen Interesse ein Einschreiten erforderlich ist. Im Rahmen der Ausübung des Entschließungsermessens ist seitens der Kommunalaufsichtsbehörde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Das öffentliche Interesse begründet sich im vorliegenden Fall damit, dass der Beschluss- Nr. 013/ 10-14/ 0079 des Gemeinderates der Gemeinde Anhalt Süd vom 25.01.2011 nicht dazu geführt hat, die erforderliche Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd herbeizuführen, um damit das Ergebnis des am 15.08.2010 auf der Basis eines erfolgreichen Bürgerbegehrens durchgeführten Bürgerentscheides sowie die von der Kommunalaufsicht am 11.10.2010 genehmigte Änderung des Gemeindepensens von „Anhalt Süd“ in „Meineweh“ umzusetzen.

Weiterhin bedarf es des schnellstmöglichen Abschlusses des Verfahrens zur Änderung des Gemeindepensens, damit die Einwohner und die in der Gemeinde Anhalt Süd angesiedelten Unternehmen endlich Rechtssicherheit hinsichtlich des Namens der Gemeinde erlangen, um

in der Folge die erforderlichen Änderungen der Personaldokumente sowie Anschriften oder eventuell erforderlichen Änderungen in Registern vornehmen zu lassen.

Das Interesse der Gemeinde Anhalt Süd besteht darin, die Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich der Änderung des Gemeindennamens nicht vorzunehmen.

Mit dieser Verhaltensweise wird das Ergebnis des am 15.08.2010 durchgeführten Bürgerentscheides zur Änderung des Gemeindennamens vorsätzlich nicht umgesetzt und damit billigend in Kauf genommen, dass die demokratischen Grundrechte der Bürger der Gemeinde missachtet werden.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses mit den Interessen der Gemeinde Anhalt Süd überwiegt das öffentliche Interesse, da nicht zu dulden ist, dass die Gemeinde einen ordnungsgemäß durchgeführten Bürgerentscheid, der die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses entfaltet, nicht umsetzt. Dem Gemeinderat steht die Änderung der mit dem Bürgerentscheid getroffenen Entscheidung nicht zu. Nach § 26 Abs. 4 GO LSA kann innerhalb eines Jahres der Bürgerentscheid nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann im Rahmen des Auswahlermessens seitens der Behörde die Entscheidung getroffen werden, welches Mittel bzw. welche Maßnahme sie zur Anwendung bringt. Dabei sind jedoch nur die Aufsichtsmittel anzuwenden, die einerseits geeignet, erforderlich und angemessen sind, um rechtmäßige Zustände herzustellen und andererseits den geringsten Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht darstellen.

Insoweit wird auf die Ermessensbegründung der Verfügung vom 13.04.2011 verwiesen, mit welcher bereits dargelegt wurde, dass die Anordnung nach § 137 GO LSA zur Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd das mildere Mittel zur Beseitigung des Rechtsverstoßes darstellt.

Damit ist zur Schaffung eines rechtmäßigen Zustandes in der Gemeinde Anhalt Süd hinsichtlich der Umsetzung der Änderung des Gemeindennamens nur doch das Mittel der Ersatzvornahme nach § 138 GO LSA möglich.

Zu beachten ist auch, dass die Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 13.04.2011 für den Fall der Nichtumsetzung der Anordnung bereits Ersatzvornahme nach § 138 GO LSA in der Form angedroht hat, dass der Beschluss des Gemeinderates zur Verabschiedung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd ersetzt wird.

Die unter Ziff. 1 des Tenors festgelegte Ersatzvornahme ist notwendig, damit die Änderung des Gemeindepensens abschließend ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass trotz mehrmaliger Beratung und Beschlussfassung keine entsprechende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd zu Stande gekommen ist, der Kommunalaufsichtsbehörde trotz umfangreichen Schriftverkehrs hinsichtlich der erforderlichen Satzungsänderung, keine neuen Erkenntnisse zum Sachverhalt vorliegen sowie die Widerspruchs- und Klagefrist abgelaufen ist, wird von den Regelungen des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 2 VwVfG Gebrauch gemacht und auf eine Anhörung der Gemeinde verzichtet.

Gemäß § 138 GO LSA wird der Beschluss zur 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd in der als Anlage 1 beigefügten Fassung ersetzt.

Sie beinhaltet ausschließlich die Änderung des Gemeindepensens entsprechend des erfolgreichen Bürgerentscheides und der Genehmigung nach § 12 Abs. 2 GO LSA durch den Burgenlandkreis von „Anhalt Süd“ auf „Meineweh“.

Einer gesonderte Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 GO LSA bedarf es in diesem Fall nicht. Die Kommentierung Wiegand zu § 138 GO LSA führt unter Gliederungspunkt 6. diesbezüglich Folgendes aus: „Wird im Wege der Ersatzvornahme eine Satzung erlassen, die genehmigungspflichtig ist, so ist die Genehmigung entbehrlich, wenn die entscheidende Stelle mit der Genehmigungsbehörde identisch ist.“

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 GO LSA bedarf die beschlossene Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Entsprechend den Festlegungen des § 134 Abs. GO LSA ist der Burgenlandkreis Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Anhalt Süd und für die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd zuständig.

zu 2.):

Zum Wirksamwerden beschlossener Satzungen bedarf es entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 GO LSA deren Unterzeichnung durch Bürgermeister sowie der öffentlichen Bekanntmachung entsprechend der Bekanntmachungsregelungen der jeweiligen Gemeinde.

Mit der Bekanntmachung wird das Inkrafttreten der Satzung bewirkt. Hinsichtlich des Zeitpunktes für dieses Inkrafttreten wird in § 6 Abs. 5 GO LSA geregelt, dass Satzungen, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft treten.

Durch den Bürgermeister der Gemeinde Anhalt Süd ist die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd in der in der Anlage 1 beigefügten Fassung nach den Bekanntmachungsregelungen der Gemeinde Anhalt Süd öffentlich bekannt zu machen.

zu 3.):

Die Kostenentscheidung – Ziff. 3 des Tenors - beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 in der derzeit gültigen Fassung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, in 06618 Naumburg (Saale) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Harri Reiche



**Anlage:**

- Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd

**Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen des § 138 GO LSA wird der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Anhalt Süd zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd mit Verfügung des Burgenlandkreises vom 20.05.2011 (Az.: 151103/H/54.013) ersetzt:**

**1. Änderungssatzung  
zur Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd**

Entsprechend der §§ 7 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 i.V.m. § 138 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 in der derzeit gültigen Fassung wird der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Anhalt Süd zur folgenden 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd durch den Landrat des Burgenlandkreises ersetzt:

**Artikel I  
Änderungen**

1. In der Bezeichnung der Satzung (Satzungsüberschrift) wird „Anhalt Süd“ durch „Meineweh“ ersetzt.
2. Im § 1 Abs. 1 wird „Gemeinde Anhalt Süd“ durch „Meineweh“ ersetzt.
3. Im § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 Satz 2, § 10 Satz 1 und Satz 2, § 13 sowie im § 15 Abs. 4 Aufzählung 6 wird jeweils die Bezeichnung „Anhalt Süd“ durch „Meineweh“ ersetzt.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Anhalt Süd tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Naumburg, den 20.05.2011

  
Harri Reiche  
Landrat

